

Gemeinde Blankenberg

Niederschrift öffentlich

ord. Sitzung der Gemeindevorstand Blankenberg

Sitzungstermin:	Donnerstag, 15.05.2025
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	20:20 Uhr
Ort, Raum:	Gemeindehaus Blankenberg, Strandweg 1, 19412 Blankenberg

Anwesend

Vorsitz

Ralf Kähler

Mitglieder

Josefine Finck
Silvana Liedke
Jörg Ehmke
Ingo Lieske

Verwaltung

Jessica Ohms
Rebekka Kinetz

Abwesend

Mitglieder

Maximilian Ziebell	unentschuldigt
Olaf Voigt	entschuldigt

Gäste:

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 3 Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Billigung der Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teils vom 16.12.2024
- 5 Bericht des Bürgermeisters über in nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse und Angelegenheiten der Gemeinde
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Beratung von Beschlussvorlagen
 - 7.1 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer in der Gemeinde Blankenberg (Hebesatzsatzung Grundsteuer) BV-711-2025
 - 7.2 Feststellung der Jahresrechnung 2021 der Gemeinde Blankenberg BV-746-2025
 - 7.3 Entlastung des Bürgermeisters von der Jahresrechnung 2021 der Gemeinde Blankenberg BV-747-2025
 - 7.4 Feststellung der Jahresrechnung 2022 der Gemeinde Blankenberg BV-748-2025
 - 7.5 Entlastung des Bürgermeisters von der Jahresrechnung 2022 der Gemeinde Blankenberg BV-749-2025
- 8 Anfragen der Gemeindevorsteher und Mitteilungen
- 9 Schließen des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

- 10 Billigung der Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 16.12.2024
- 11 Beratung von Beschlussvorlagen
- 11.1 Beschluss über die Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Auftragsvergabe von Ingenieurleistungen für die Erweiterung der Dorfstraße im Ortsteil Weiße Krug BV-668-2025
- 11.2 Beschluss über die Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Auftragsvergabe Heizungsarbeiten BV-687-2025
- 11.3 Beschluss über die Beauftragung zur Lieferung einer Wegesperre BV-762-2025

12 Sonstiges

Protokoll

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung und Begrüßung

Herr Kähler eröffnet die Sitzung und begrüßt alle anwesenden Gemeindevertreter, die Gäste Familie Schulz und Frau Kurbjuweit sowie Frau Ohms und Frau Kinetz von der Verwaltung.

2 Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Er stellt fest, dass ordnungsgemäß geladen wurde. Mit 5 anwesenden Gemeindevertretern ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

3 Bestätigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird einstimmig bestätigt.

4 Billigung der Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teils vom 16.12.2024

Die Sitzungsniederschrift wird einstimmig bestätigt.

5 Bericht des Bürgermeisters über in nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse und Angelegenheiten der Gemeinde

Im Amtsausschuss wurde über die Prüfung eines Amtsbauhofes gesprochen. Hier sollten Erfahrungen von anderen Gemeinden gesammelt werden. Ein solcher Bauhof kann eine Kostenersparnis sein. Die Organisation der Einsatzorte ist dann gut zu planen.

Das Sparpotenzial in der Gemeinde ist zu prüfen. Ab 2027 wird die Haushaltsslage nach aktueller Planung sehr schwierig werden, da bis jetzt auch keine größeren Einnahmen zu erwarten sind.

Die Bäume im Amtsgebiet sind nach wie vor ein hoher Kostenfaktor.

Herr Kähler bedankt sich bei den Wahlhelfern für die Bundestags- und Landratswahl, die in der Gemeinde die Durchführung ermöglicht haben. Für die nächste Wahl sollen die Aufwandsentschädigungen angepasst werden. Hier beläuft sich der Vorschlag auf 60 Euro für den Vorsitzenden und 50 Euro für alle weiteren Wahlhelfer. Der Beschluss wird dann von der Gemeindevertretung gefasst.

Die Straßenmarkierungen auf den Straßen betreffen die vielen Risse, die sich in den letzten Monaten gebildet haben. Die Straßen befinden sich teilweise in einem sehr schlechten Zustand. Hier wurde mit dem Fachamt eine Rissanierung besprochen, die sich über das gesamte Amtsgebiet erstrecken soll. Hierfür laufen die Ausschreibungen. Die Kosten für die gemeindlichen Straßen können nicht komplett über den Haushalt gedeckt werden. Der Radweg Nr. 11 ist u.a. nicht Bestandteil der Ausschreibung. Hier können eventuell Fördermittel eingeworben werden.

Die Schäden am neuen Radweg (Blankenberg-Brüel) wurden behoben. Zudem wurden neue Bäume entlang des Radweges gepflanzt.

Die Sanierung des Gemeindehauses wird zeitnah beginnen. Erst Schnittproben wurden

gemacht. Die Architekten waren vor Ort. Fraglich ist, ob das geplante Geld im Haushalt ausreichend ist. Ebenfalls ist die Heizungsanlage desolat und muss in der nächsten Zeit erneuert werden.

Die Schranke zum See wird erneuert. Hierfür erfolgt später die Beschlussfassung.

Es gibt mehrere Interessenten für Grundstücke des B-Plan-Gebiets. Hier sollen Gespräche erfolgen.

In der Gemeinde sollen 3 neue Bänke aufgestellt werden, u.a. in Penzin.

Es wurde ein neues Frontmähwerk geordert, welches die Arbeiten wesentlich erleichtert. Der alte Traktor ist repariert worden. Die Kosten belaufen sich auf ca. 4.000 Euro.

Es erfolgte ein Vororttermin mit dem Landkreis bezüglich der Robinien in Friedrichswalde. Hierbei wurde festgestellt, dass doch 3 der Robinien verkehrsgefährdend sind. Diese wurden zwischenzeitlich gefällt. Weitere Fällungen könnten folgen.

Bezüglich der Brücke in Friedrichswalde kam eine Anfrage von der Bahn, warum die Kosten für die Brückenprüfung nicht mehr durch die Gemeinde Blankenberg bezahlt werden. Die Brücke ist nicht Eigentum der Gemeinde. Die Kosten wurden in der Vergangenheit fälschlicherweise beglichen. Von der Brücke geht eine massive Gefahr für den Bahnverkehr aus.

Der „Müllplatz“ an den Garagen wurde teilweise beräumt und soll auch weiter erfolgen. Die Situation am Lindenweg ist unverändert. Für den Sperrmüll im öffentlichen Raum ist der Landkreis zuständig. Von dort gab es bis jetzt keine Reaktion.

In der Gemeinde befinden sich aktuell 2 Personen, die Sozialstunden ableisten. Sie sind mit Grünpflegearbeiten beschäftigt.

Der Weihnachtsmarkt wurde wieder super angenommen.

Der Neujahrsempfang war schön, aber viele Firmen haben sich nicht beteiligt. Hier will der Sozialausschuss nochmal prüfen, ob etwas verändert werden kann.

Auch der Frühjahrsputz wurde gut angenommen von den Bürgern.

In diesem Jahr wurde der Maibaum in Penzin aufgestellt. Das kam bei den meisten Einwohnern sehr gut an.

Das Sommerfest ist noch in Planung.

Der Verein zur Kanuausbildung hat sich wieder angemeldet und soll am See erfolgen. Dies fand bereits im letzten Jahr statt. Organisation und Durchführung durch den Verein war reibungslos.

Die Abschlussklasse der Regionalschule Brüel hat sich traditionell wieder für die Abschlussparty am Strand angemeldet.

Am 26.05.2025 findet an der alten Feuerwehr Sperrmüll statt. Vielleicht könnte dort noch unterstützt werden.

6 Einwohnerfragestunde

Es erfolgten keine weiteren Anfragen.

7 Beratung von Beschlussvorlagen

7.1 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer in der Gemeinde Blankenberg (Hebesatzsatzung Grundsteuer) **BV-711-2025**

Beschluss:

Die Gemeindevorvertretung beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer in der Gemeinde Blankenberg (Hebesatzsatzung Grundsteuer).

Sachverhalt:

Grundsätzliches zur Grundsteuerreform:

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 10.04.2018 festgestellt, dass die Einheitsbewertung für bebaute Grundstücke mit dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes unvereinbar ist. Dies ist u. a. auf unterschiedliche Bewertungszeitpunkte in Ost- (1935) und Westdeutschland (1964) zurückzuführen sowie - anders als ursprünglich gesetzlich vorgesehen - auf nicht durchgeführte Aktualisierungen der Besteuerungsgrundlagen über einen langen Zeitraum (seit 1964). Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber eine Frist für die Neuregelung bis zum 31. Dezember 2019 gesetzt. Dem ist der Bundesgesetzgeber mit dem Ende 2019 verabschiedeten sogenannten Bundesmodell nachgekommen. Dieses gilt bundesweit, sofern ein Land nicht von der Möglichkeit der ebenfalls mit dem Gesetzespaket eingeführten Öffnungsklausel Gebrauch macht und ein eigenes Grundsteuermodell beschließt. Das neue Grundsteuerrecht ist zwingend ab dem 1. Januar 2025 anzuwenden.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat sich entschieden, auf eine eigene landesrechtliche Regelung zu verzichten und bei der Grundsteuerreform das sog. Bundesmodell anzuwenden.

Wie bislang auch, berechnet sich die Grundsteuer nach neuem Recht aus der Multiplikation
- des vom Finanzamt ermittelten Grundstückswertes (früher: Einheitswert) - Wert der
Immobilie (Grundsteuerwertbescheid)
- der gesetzlich festgesetzten und vom Finanzamt anzuwendenden Steuermesszahl
(Grundsteuermessbescheid)
- und durch den von der Gemeinde beschlossenen Hebesatz

Grundsteuerwertbescheid -> Grundsteuermessbescheid -> Grundsteuerbescheid

Grundsätzlich wird auch weiterhin zwischen der Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitz) und der Grundsteuer B (für bebaute und unbebaute Grundstücke) unterschieden. Mit der Grundsteuerreform verändern sich alle Grundsteuerwerte im Gemeindegebiet. Die Kommunen sind auch nach der Umsetzung der Grundsteuerreform in den Folgejahren bis 2030 weiterhin an den Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes und damit an den vom Finanzamt festgelegten Grundsteuermessbetrag gebunden.

D.h. das Volumen der Grundsteuermessbeträge aus der Summe aller Grundsteuermessbescheide des Finanzamtes ist betragsmäßig vorgegeben.

Aufkommensneutralität

Für die Berechnung des Hebesatzes wird von einem gleichbleibenden Aufkommen ausgegangen, um die freiwillige Selbstverpflichtung der Aufkommensneutralität einzuhalten. Aufkommensneutralität bedeutet, dass das Volumen der im Gemeindegebiet erhobenen Grundsteuer ab 2025 dem Volumen entsprechen soll, welches in 2024 nach altem Recht erhoben wurde. Ziel dieser freiwilligen Verpflichtung ist es, dass die Gemeinde die

Grundsteuerreform nicht zum Anlass nimmt, um mehr Grundsteuern einzunehmen. Es soll daher ab Jahr 2025 (nur) so viel Grundsteuer eingenommen werden, wie im Jahr 2024.

Der aufkommensneutrale Hebesatz ist zu veröffentlichen.

Aufkommensneutralität bedeutet allerdings nicht, dass die Grundsteuer für den jeweiligen Grundstückseigentümer gleichbleibt und es zu keinen individuellen Veränderungen kommt. Die Reform wird dazu führen, dass einige Steuerpflichtige eine höhere Grundsteuer zahlen müssen, während andere entlastet werden. Der Grad der Auswirkungen hängt von dem durch das zuständige Finanzamt auf Basis der rechtlichen Vorgaben ermittelten Grundsteuerwert ab. Durch die rechtliche Bindung der Kommunen an den Grundsteuermessbescheid als Grundlagenbescheid gibt es für sie keine Möglichkeit, die Veränderung für einzelne Grundstücke nachträglich zu steuern oder auftretende Mehrbelastungen zu begrenzen.

Die Erhebung der Grundsteuer erfolgt ab dem 01.01.2025 auf Basis des Gesamtaufkommens für das Jahr 2024 unter der Prämisse der Aufkommensneutralität.

Die Ermittlung des Hebesatzes errechnet sich aus der Berechnung des Quotienten:

- aus dem Gesamtaufkommen 2024 und
- der Summe aller Grundsteuermessbeträge (Messbetragsvolumen) der Finanzämter für 2025.

Für die Ermittlung der Hebesätze wurde die übermittelte Datenlage zum 31.12.2024 verwendet.

Demzufolge sind zwei Bestandteile der Rechnung (Gesamtaufkommen 2024 und Summe der Grundsteuermessbeträge) vorgegeben, so dass der Hebesatz durch einfache Rechenoperation jeweils für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B ermittelt wird.

Bedeutung der Grundsteuer für die Gemeinde Blankenberg:

Die Grundsteuer ist mit einem Aufkommen von jährlich rund 46.800 EUR neben der Gewerbesteuer (20.000 EUR) und dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (142.000 EUR) die zweitwichtigste Steuerquelle der Gemeinde Blankenberg und somit Basis für die Handlungsfähigkeit der Gemeinde.

Grundsteuer A

Es liegen derzeitig ca. 58 Messbescheide vor.

Das sich daraus ergebende Messbetragsvolumen beläuft sich auf 4.506,39 EUR.

Das Gesamtaufkommen 2024 betrug 9.851,52 EUR.

Daraus lässt sich ein Hebesatz von 219 v.H. berechnen.

Bezeichnung	Messbetragsvolumen 2024	Messbetragsvolumen 2025	Abweichung
Grundsteuer A	3.012,70 EUR	4.506,39 EUR	1.493,69 EUR

Grundsteuer B

Es liegen derzeitig ca. 234 Messbescheide vor.

Das sich daraus ergebende Messbetragsvolumen beläuft sich auf 9.600,57 EUR.

Das Gesamtaufkommen 2024 betrug 38.422,73 EUR.

Daraus lässt sich ein Hebesatz von 400 v.H. berechnen.

Bezeichnung	Messbetragsvolumen 2024	Messbetragsvolumen 2025	Abweichung
Grundsteuer B	9.605,68 EUR	9.600,57 EUR	-5,11 EUR

Risiken in der Berechnung der Hebesätze

Zu bedenken ist:

- dass die übersandten Grundsteuermessbescheide zum großen Teil automatisch bearbeitet wurden. Das bedeutet, dass die Angaben der Steuerpflichtigen ohne Prüfung der Plausibilität verarbeitet werden. Daher wird bundesweit die flächendeckende inhaltliche Qualität der Finanzamtsbescheide durchaus punktuell angezweifelt. Dennoch sind diese Bescheide der Finanzämter als sogen. Grundlagenbescheide für die Gemeinde bindend (sogen. Bindungswirkung nach Abgabenordnung [AO] [§§ 182 Abs. 1; 184 Abs. 1; 171 Abs. 10 AO]). Die Gemeinde darf die von den Finanzämtern vorgenommene Bewertung nicht ändern bzw. nachkorrigieren. Die Summe der Grundsteuermessbeträge aus allen übermittelten Bescheiden der Finanzämter wird bei der Berechnung des Hebesatzes daher so wie gemeldet übernommen.

- bei dem zuständigen Finanzamt Güstrow liegen jeweils eine Vielzahl von Einsprüchen vor. Für die Abarbeitung kann derzeitig nach Rücksprache mit den Finanzämtern keine Prognose abgegeben werden.
- des Weiteren beruhen Grundlagenbescheide zum Teil auf Schätzungen.
- trotz Abgabe von Erklärungen liegen zum Teil noch keine Bescheide vor.
- zum Teil wurden für dieselben Objekte mit unterschiedlichen Aktenzeichen Messbescheide erlassen.

Risiken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Grundlagenbescheide können für die Berechnung des Hebesatzes nicht mit bedacht werden, da die Bescheide des Finanzamtes, wie bereits oben erläutert, bindend für die Gemeinde sind.

Um ein gleichbleibendes Steuervolumen zu erzielen und damit die Aufkommensneutralität zu erreichen, sind die Grundsteuerhebesätze in der Hebesatzsatzung wie folgt festzusetzen:

Bezeichnung	Hebesatz 2024	Aufkommens-neutraler Hebesatz 2025	Abweichung in %-Punkten	Gesamt-aufkommen 2024 in EUR	Gesamtaufkommen 2025 in EUR laut Finanzamt	Differenz zu 2024 in EUR
Grundsteuer A	327 v.H.	219 v.H.	-108	9.851,52	14.735,90	4.884,38
Grundsteuer B	400 v.H.	400 v.H.	0	38.422,73	38.402,25	-20,48

Das Hebesatzrecht liegt bei der Gemeinde.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die Hebesätze über dem errechneten aufkommensneutralen Wert festzusetzen.

Dies bedeutet eine geringe Erhöhung der Belastung für die Bürger, die jedoch notwendig ist, damit etwaige Differenzen durch die Neufestsetzung ab 2025 nicht zu Lasten der Gemeinde ausgeglichen werden müssen. Diese Notwendigkeit ergibt sich insbesondere aus dem Hintergrund der finanziellen Situation der Gemeinde.

Nach der Neufestsetzung der Hebesätze ab 2025 liegt die Gemeinde weiterhin deutlich unter dem Nivellierungssatz, muss aber ihre sämtlichen Umlagen auf Nivellierungsniveau zahlen.

Es wird daher empfohlen, die Hebesätze für die Grundsteuer A und B abweichend vom aufkommensneutralen Hebesatz ab dem Jahr 2025 wie folgt zu beschließen:

Bezeichnung	aufkommensneutraler Hebesatz 2025	zu beschließender Hebesatz 2025
Grundsteuer A	219 v.H.	335 v.H.

Grundsteuer B	400 v.H.	435 v.H.
---------------	----------	----------

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
5	0	0

Beschluss ungeändert gefasst.

7.2 Feststellung der Jahresrechnung 2021 der Gemeinde Blankenberg **BV-746-2025**

Der Vorsitzende Herr Ehmke erläutert, dass der Rechnungsprüfungsausschuss am 09.04.2025 getagt hat. Dabei wurden die Abschlüsse 2021 und 2022 geprüft. Die Prüfung wurde gut vorbereitet. Es wurden keine Unregelmäßigkeiten festgestellt. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Beschlussfassung.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Blankenberg beschließt gemäß § 60 (5) Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern auf der Grundlage der Niederschrift über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Blankenberg die Feststellung des Jahresabschlusses 2021.

Sachverhalt:

Aufgrund der Kommunalverfassung M-V in der Fassung vom 13.Juli 2011 § 60 i.V. mit der Gemeindehaushaltsverordnung und der Gemeindekassenverordnung ist jährlich bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres nach Durchführung der Rechnungsprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss, den Jahresabschluss zu beschließen. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 erfolgte durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Blankenberg am 09.04.2025. Nach Abschluss der Prüfung wurde festgestellt, dass die Gemeindevertretung die Entlastungserteilung vorbehaltlos vorgeschlagen werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
5	0	0

Beschluss ungeändert gefasst.

7.3 Entlastung des Bürgermeisters von der Jahresrechnung 2021 der Gemeinde Blankenberg **BV-747-2025**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Blankenberg beschließt gemäß § 60 (5) Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern auf der Grundlage der Niederschrift über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde

Blankenberg die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2021.

Sachverhalt:

Aufgrund der Kommunalverfassung M-V in der Fassung vom 13.Juli 2011 § 60 i.V. mit der Gemeindehaushaltsverordnung und der Gemeindekassenverordnung ist jährlich bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres nach Durchführung der Rechnungsprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss, den Jahresabschluss zu beschließen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 erfolgte durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Blankenberg am 09.04.2025.

Nach Abschluss der Prüfung wurde festgestellt, dass die Gemeindevorvertretung die Entlastungserteilung vorbehaltlos vorgeschlagen werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
4	0	0

Herr Kähler stimmt nicht mit ab.

Beschluss ungeändert gefasst.

7.4 Feststellung der Jahresrechnung 2022 der Gemeinde Blankenberg **BV-748-2025**

Beschluss:

Die Gemeindevorvertretung Blankenberg beschließt gemäß § 60(5) Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern auf der Grundlage der Niederschrift über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Blankenberg die Feststellung des Jahresabschlusses 2022.

Sachverhalt:

Aufgrund der Kommunalverfassung M-V in der Fassung vom 13.Juli 2011 § 60 i.V. mit der Gemeindehaushaltsverordnung und der Gemeindekassenverordnung ist jährlich bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres nach Durchführung der Rechnungsprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss, den Jahresabschluss zu beschließen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 erfolgte durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Blankenberg am 09.04.2025.

Nach Abschluss der Prüfung wurde festgestellt, dass die Gemeindevorvertretung die Entlastungserteilung vorbehaltlos vorgeschlagen werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
5	0	0

Beschluss ungeändert gefasst.

7.5 Entlastung des Bürgermeisters von der Jahresrechnung 2022 der Gemeinde Blankenberg

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Blankenberg beschließt gemäß § 60 (5) Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern auf der Grundlage der Niederschrift über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Blankenberg die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2022.

Sachverhalt:

Aufgrund der Kommunalverfassung M-V in der Fassung vom 13.Juli 2011 § 60 i.V. mit der Gemeindehaushaltsverordnung und der Gemeindekassenverordnung ist jährlich bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres nach Durchführung der Rechnungsprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss, den Jahresabschluss zu beschließen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 erfolgte durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Blankenberg am 09.04.2025.

Nach Abschluss der Prüfung wurde festgestellt, dass die Gemeindevertretung die Entlastungserteilung vorbehaltlos vorgeschlagen werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
4	0	0

Herr Kähler stimmt nicht ab.

Beschluss ungeändert gefasst.

8 Anfragen der Gemeindevertreter und Mitteilungen

Herr Lieske fragt, ob Veranstaltungen in der nächsten Zeit für das Gemeindehaus angenommen werden dürfen.

Herr Kähler erklärt dazu, dass u.a. Geburtstage nicht angenommen werden sollen, da das Gemeindehaus saniert wird in der nächsten Zeit. Yoga oder auch Knobeln können aber mit Einschränkungen erfolgen.

9 Schließen des öffentlichen Teils der Sitzung

Herr Kähler schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 20.05 Uhr und verabschiedet alle Gäste.

Vorsitz:

Ralf Kähler

Protokollführung:

Rebekka Kinetz